

# Protokoll



Gremien	<b>Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen Stadt Vechta</b>
Sitzung am	Mittwoch, 22.05.2019
Sitzungsort	Burgstraße 6, 49377 Vechta
Sitzungsraum	Ratssaal im Rathaus
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	21:40 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Stellv. Ausschussvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Gels

Protokollführerin : gez. Kolbeck

## Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigt:

Kläne, Josef	in Vertretung von Frilling, Thomas
Asbrede, Maik	
Büssing, Jürgen	in Vertretung von Hölzen, Frank
Kater, Kristian	
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	bis TOP 7
Krümpelbeck, Norbert	in Vertretung von Bocklage, Otto abwesend zu TOP 4, 5 und 6
Leßel, Rüdiger	in Vertretung von Elberfeld, Matthias
Lübbe, Paul	
Niehaus, Franz-Josef	
Nyhuis, Günter J.	
Schmedes, Florian	in Vertretung von Höffmann, Martin
Sieveke, Stephan	
Vatterodt, Ulrich	

Von der Verwaltung:

Gels, Helmut	Bürgermeister
Scharf, Christel	FBL III
Haaks, Christian	FDL 61
Blömer, Ralf	FDL 66
Kolbeck, Johanna	Protokollführerin
Heuser, Wolfgang	FD 61
Ortland, Dirk	FD 61
Buschermöhle, Stefanie	FD 66

Sonstige Anwesende:

Bramlage, Ludger	Architekturbüro Bramlage und Schwerter
Müller-Dams, Mirja	Landschaftsarchitektin
Gauss, Dimitij	BFE-Büro für Elektrotechnik E. Fred Hastedt

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘;  
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
2. Bebauungsplan Nr. 166 ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘;  
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
3. Bebauungsplan Nr. 167 ‚Wohngebiet südlich Boegel‘;  
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
4. Dorferneuerung Langförden/ Calveslage/ Holtrup/ Bergstrup  
Umgestaltung der K 257 im Ortskern Langförden  
Ausbauart
5. Dorferneuerung Spreda/Deindrup  
Vorbereitung von Ausschreibungen zur Vergabe von Bauleistungen für den Bau eines Inklusionshauses mit Außenanlagen
6. Betriebs-, Beleuchtungs- und Sicherheitskonzept für die Zuwegungen, Parkanlage und Aufenthaltsfläche der Zitadelle
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 178 „Wohnprojekt zwischen Oldenburger-, Wilhelm-Busch- und Erich-Kästner-Straße“  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 21 a „Ravensberger Straße / Kampgartenweg“ – 3. Änderung  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 127 „Lohner Straße – Diepholzer Straße“ – 1. Änderung  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
10. Mitteilungen des Bürgermeisters
11. Einwohnerfragestunde

Um 18:00 Uhr eröffnete der Bürgermeister Herr Gels die Sitzung des Ausschusses Umwelt, Planung und Bauen, begrüßte die Mitglieder, die erschienenen Zuhörer, die Vertreter der Verwaltung sowie die Vertreter der Presse. Alsdann stellte er die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Durch den Ausfall der Ratsherren Frilling und Höffmann wurde die Sitzungsleitung durch Herrn Kläne übernommen.

Herr Gels begrüßte Herrn Greve zu der Ausschusssitzung und ging auf die Bedeutung ein, dass auch die Interessen der Senioren in diesem Gremium vertreten würden. Im Anschluss belehrte er Herrn Greve über seine Pflichten und verpflichtete ihn per Handschlag.

### In Angelegenheit des Rates

Der TOP 1: 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘ und TOP 2: Bebauungsplan Nr. 168 ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘ wurden auf Vorschlag des Vorsitzenden gemeinsam beraten, aber einzeln abgestimmt.

## TOP 1

### 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘; Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Herr Haaks stellte die Planungen vor und erläuterte den Sachverhalt zur Aufstellung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 168 ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘.

Im Detail ging er auf den konkreten Entwurf für die geplanten Sportplätze ein. Zudem zeigte er die Verfahrensdaten auf und erläuterte die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren.

In der sich anschließenden Beratung wurde die Planung insgesamt begrüßt.

Herr Kater fragte, ob es denn noch Platz gäbe, eine Sporthalle dort zu errichten. Herr Bürgermeister Gels entgegnete ja, der Platz sei da, aber er sei zurzeit noch nicht konkret angedacht.

**Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:**

- I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta	Prüfung
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.
<u>Städtebau</u> In der Begründung sollte die Änderung der Art der Nutzung von einer öffentlichen Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche näher erläutert werden.	Die Anregung wird aufgegriffen und die Art der Nutzung in der Begründung näher erläutert.

<p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Zu den mir vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da der Umweltbericht erst im nächsten Verfahrensschritt beigefügt wird.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Um eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausschließen zu können, sind gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bei der Neuanlage der bepflanzten Wälle und Bepflanzung der Parkplätze einheimische und standortgerechte Gehölze (Stiel-Eiche, Hain-Buche, Eberesche, Schwarzer Holunder) zu verwenden.</p> <p>Vögel</p> <p>Im Hinblick auf den erfassten Brutvogelbestand sind im Untersuchungsgebiet die Arten Wiesenpieper und Feldlerche kartiert worden. Die Feldlerche wurde nach dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in einem Abstand von ca. 50 m zum Änderungsbereich festgestellt. Dem Fachbeitrag nach kann es bei einer vollständigen Bebauung des Änderungsbereiches zu Störungen mit Meidungseffekten kommen. Zudem ist mit der Planung eine Reduktion der Zahl der Nahrungsflächen verbunden. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausschließen zu können, werden Maßnahmen zur Kompensation des Verlustes an potentiellen Brutplätzen dargelegt. Es handelt sich hierbei um die Anlage von Lerchenfenstern auf einer der umliegenden Ackerflächen.</p> <p>In einem Monitoringverfahren des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zeigten sich bei Lerchenfenstern „nur geringe, nicht immer signifikante und z.T. auch gegensätzliche Wirkungen“. Die Wirkung von Lerchenfenstern ist im Vergleich zu anderen Maßnahmen auch unter günstigen Bedingungen deutlich geringer als die Durchführung von flächen- und streifenförmigen Maßnahmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Feldlerche bevorzugt Ackerrandstreifen angelegt werden. Idealerweise ist die Anlage eines ca. 20 m breiten Ackerrandstreifens entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 194/5 und 193/2 der Flur 2 östlich des Änderungsbereiches wünschenswert.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone IIIA des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind darzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird im nächsten Verfahrensschritt mit beigefügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Flurstücke befinden sich in Privateigentum und stehen für die Anlegung eines Ackerrandstreifens nicht zur Verfügung. Die Lerchenfenster werden daher auf nahe gelegenen Flächen der Stadt bzw. des Wasserwerks eingerichtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht dargelegt.</p>
---	--

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	Prüfung
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Grundlage der Beurteilung ist dabei die Bodenfunktionsbewertung.</p> <p>Die Bewertung der Bodenfunktionen sowie die Beschreibung des Schutzgutes sollten im Umweltbericht als Begründung des Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein. § 2 BBodSchG benennt dazu die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen.</p> <p>Wir empfehlen — ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung — die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase.</p> <p>Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB — Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“  <a href="http://www.labo-deutsch-land.de/documents/umweltpruefung_494.pdf">http://www.labo-deutsch-land.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</a></p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu diversen Empfindlichkeiten  <a href="http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#</a>).</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:  Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>  <b>Betriebsstelle Cloppenburg</b>  <b>Drüdingstraße 25</b>  <b>49661 Cloppenburg</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>EWE Netz GmbH</b>  <b>Emsteker Straße 60</b>  <b>49661 Cloppenburg</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>	
--	--

**II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

<b>Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta</b>	<b>Prüfung</b>
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.
<u>Umweltschützende Belange</u>	
Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weise ich darauf hin, dass in der Eingriffsbilanzierung der Eingriffsflächenwert für den Acker mit 1,1 WE einzustellen ist, weil vorliegend Plaggenesch ansteht. Zudem ist bei der Berechnung des Ist-Zustandes ein Fehler unterlaufen (63.253,5 statt	Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.  Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.

<p>65.033,5 WE). Die Bilanzierung ist zu korrigieren.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind zwei gefährdete Arten (Wiesenpieper und Feldlerche) kartiert worden. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden Lerchenfenster auf umliegenden Ackerflächen als Kompensation vorgeschlagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Kompensation bevorzugt Ackerrandstreifen angelegt werden, da Lerchenfenster im Vergleich mit flächen- und streifenförmigen Maßnahmen nur geringe Wirkungen zeigen (vgl. Monitoring Verfahren des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW – Feldlerche).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort liegen städtische Wegeparzellen, die zurzeit in Teilen oder in Gänze intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Flurstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche Nr. 1 - Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 175, Größe ca. 1.140 m<sup>2</sup> (ehemalige Wegeparzelle, jetzt in Ackernutzung) – Auf dem Drohn</li> <li>• Fläche Nr. 2 - Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 178, Größe ca. 2.590 m<sup>2</sup> (intensiv Grünland) – Hof to Aite)</li> <li>• Fläche Nr. 3 Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 162/2, Größe ca. 2.083 m<sup>2</sup> (Acker) – Ahlers Diek</li> </ul> <p>Auf den aufgeführten Flurstücken werden Blühstreifen angelegt.</p>
<p><b>NLWKN</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>In Beantwortung Ihres o. g. Antrages zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 166 vom 09.04.2019 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.03.2019.</p>	<p>Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Telekom</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Die Telekom Deutschland (GmbH) nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a>) Die Kabelschutzanweisungen der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<b>EWE Netz GmbH</b> <b>Emsteker Straße 60</b> <b>49661 Cloppenburg</b>	<b>Prüfung</b>
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<b>LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover</b> <b>Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <b>30519 Hannover</b>	<b>Prüfung</b>
<p>Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden im Auftrag von Stadt Vechta FD Stadt- und Landschaftsplanung, Burgstraße 6, 49377 Vechta ausgewertet. Hiermit setzen wir Sie, als zuständige Gefahrenabwehrbehörde, über das Ergebnis der Luftbildauswertung in Kenntnis.</p>	

<p><u>Empfehlung: Sondierung</u></p> <p><b>Fläche A „FLAK-Stellung“</b>  <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.  <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.  <i>Belastung:</i> Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p><b>Fläche B</b>  <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.  <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.  <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und den zuständigen Stellen werden die erforderlichen Sondierungsmaßnahmen durchgeführt.</p>
---	--

**Feststellungsbeschluss:**

„ Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘ mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen. “

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 2**

**Bebauungsplan Nr. 166 ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘;**  
**Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:

**III. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

<p>Landkreis Vechta  Ravensberger Straße 20  49377 Vechta</p>	<p>Prüfung</p>
---	----------------

<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Städtebau</u></p> <p>In der Begründung sollte die Änderung der Art der Nutzung von einer öffentlichen Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche näher erläutert werden.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Zu den mir vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da der Umweltbericht erst im nächsten Verfahrensschritt beigefügt wird.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Um eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausschließen zu können, sind gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bei der Neuanlage der bepflanzten Wälle und Bepflanzung der Parkplätze einheimische und standortgerechte Gehölze (Stiel-Eiche, Hain-Buche, Eberesche, Schwarzer Holunder) zu verwenden.</p> <p>Vögel</p> <p>Im Hinblick auf den erfassten Brutvogelbestand sind im Untersuchungsgebiet die Arten Wiesenpieper und Feldlerche kartiert worden. Die Feldlerche wurde nach dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in einem Abstand von ca. 50 m zum Geltungsbereich festgestellt. Dem Fachbeitrag nach kann es bei einer vollständigen Bebauung des Geltungsbereiches zu Störungen mit Meidungseffekten kommen. Zudem ist mit der Planung eine Reduktion der Zahl der Nahrungsflächen verbunden. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausschließen zu können, werden Maßnahmen zur Kompensation des Verlustes an potentiellen Brutplätzen dargelegt. Es handelt sich hierbei um die Anlage von Lerchenfenstern auf einer der umliegenden Ackerflächen. In einem Monitoringverfahren des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zeigten sich bei Lerchenfenstern „nur geringe, nicht immer signifikante und z.T. auch gegensätzliche Wirkungen“. Die Wirkung von Lerchenfenstern ist im Vergleich zu anderen Maßnahmen auch unter günstigen Bedingungen deutlich geringer als die Durchführung von flächen- und streifenförmigen Maßnahmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Feldlerche bevorzugt Ackerrandstreifen angelegt werden. Idealerweise ist die Anlage eines ca. 20 m breiten Ackerrandstreifens entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 194/5 und 193/2 der Flur 2 östlich des Geltungsbereiches wünschenswert.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und die Art der Nutzung in der Begründung näher erläutert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird im nächsten Verfahrensschritt mit beigefügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Flurstücke befinden sich in Privateigentum und stehen für die Anlegung eines Ackerrandstreifens nicht zur Verfügung. Die Lerchenfenster werden daher auf nahe gelegenen Flächen der Stadt bzw. des Wasserwerks eingerichtet.</p>
--	--

<p>Im Planentwurf werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Eine Textliche Festsetzung zur Gestaltung der Flächen sollte ergänzt werden. Folgender Hinweis sollte in den Planentwurf aufgenommen werden:</p> <p>„Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (1. März bis zum 30. September) durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Um eine Beeinträchtigung von Amphibien auszuschließen, muss während der Baumaßnahmen eine biologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erfolgen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.“</p>	<p>Die Anregung wird aufgegriffen.</p>
<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone IIIA des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind darzulegen. Es sind somit alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Für Sportanlagen im Wasserschutzgebiet besteht eine Genehmigungspflicht nach der Schutzgebietsverordnung. Des Weiteren ist das Wasserwerk und die Untere Wasserbehörde in alle Planungen miteinzubeziehen, dies gilt auch für zu verwendete Materialien, für Wasserentnahmen (sowohl für Bewässerungsmaßnahmen als auch für Bauwasserhaltungen).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Aus Sicht des Fachbereiches landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Grundlage der Beurteilung ist dabei die Bodenfunktionsbewertung.</p> <p>Die Bewertung der Bodenfunktionen sowie die Beschreibung des Schutzgutes sollten im Umweltbericht als Begründung des Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein. § 2 BBodSchG benennt dazu die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen.</p> <p>Wir empfehlen — ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung — die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase.</p> <p>Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB — Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ <a href="http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf">http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</a></p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu diversen Empfindlichkeiten <a href="http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#</a>.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente).</p>	<p>Die Anregung wird aufgegriffen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
---	--

<p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<a href="https://nibis.lbeq.de/cardomap3/">https://nibis.lbeq.de/cardomap3/</a>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>  <b>Betriebsstelle Cloppenburg</b>  <b>Drüdingstraße 25</b>  <b>49661 Cloppenburg</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>EWE Netz GmbH</b>  <b>Emsteker Straße 60</b>  <b>49661 Cloppenburg</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Ände-</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>rungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>	
---	--

**IV. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

<b>Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta</b>	<b>Prüfung</b>
<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weise ich darauf hin, dass in der Eingriffsbilanzierung der Eingriffsflächenwert für den Acker mit 1,1 WE einzustellen ist, weil vorliegend Plaggengesch ansteht. Zudem ist bei der Berechnung des Ist-Zustandes ein Fehler unterlaufen (63.253,5 statt 65.033,5 WE). Die Bilanzierung ist zu korrigieren.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind zwei gefährdete Arten (Wiesenpieper und Feldlerche) kartiert worden. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung gefolgt. In unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort liegen städtische Wegeparzellen, die zurzeit in Teilen oder in Gänze intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Hierbei</p>

<p>werden Lerchenfenster auf umliegenden Ackerflächen als Kompensation vorgeschlagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Kompensation bevorzugt Ackerrandstreifen angelegt werden, da Lerchenfenster im Vergleich mit flächen- und streifenförmigen Maßnahmen nur geringe Wirkungen zeigen (vgl. Monitoring Verfahren des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW – Feldlerche).</p> <p>Für die Gehölzanpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 4 BNatSchG) einzusetzen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass sich der Geltungsbereich im Wasserschutzgebiet Zone III A befindet und nicht, wie in der Begründung (15.3) beschrieben, in Zone II. Somit sind alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserwerks Vechta-Holzhausen zu beachten.</p> <p><u>Planentwurf</u></p> <p>Die mit Schreiben vom 07.05.2019 nachgereichten Planunterlagen (Änderung des Standortes der externen Kompensation) sind in die Begründung zu integrieren.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) von Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 800 l/Min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Sollte ein Brunnen für die Bewässerungsanlage geplant werden, so empfehle ich, diesen als sogenannten Kombibrunnen auch für Löschzwecke herzurichten.</p>	<p>handelt es sich um folgende Flurstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche Nr. 1 - Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 175, Größe ca. 1.140 m<sup>2</sup> (ehemalige Wegeparzelle, jetzt in Ackernutzung) – Auf dem Drohn</li> <li>• Fläche Nr. 2 - Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 178, Größe ca. 2.590 m<sup>2</sup> (intensiv Grünland) – Hof to Aite)</li> <li>• Fläche Nr. 3 Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 162/2, Größe ca. 2.083 m<sup>2</sup> (Acker) – Ahlers Diek</li> </ul> <p>Auf den aufgeführten Flurstücken werden Blühstreifen angelegt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Begründung korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Begründung aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Weser-Ems</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>

<p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.          Von der Planung der Esche (<i>Fraxinus excoloris</i>) rate ich dringend ab. Durch das Eschentriebsterben gibt es große Probleme bei dieser Baumart. Bitte streichen Sie diesen Baum aus den Kernartenlisten. Die Linde wäre ein guter Ersatz.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zukünftig wird die Esche durch die Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) oder die Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>) ersetzt.</p>
<p><b>NLWKN</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>In Beantwortung Ihres o. g. Antrages zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 166 vom 09.04.2019 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.03.2019.</p>	<p>Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Telekom</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Die Telekom Deutschland (GmbH) nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:          Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a>)          Die Kabelschutzanweisungen der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>EWE Netz GmbH          Emsteker Straße 60          49661 Cloppenburg</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>	
<p><b>LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst 30519 Hannover</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden im Auftrag von Stadt Vechta FD Stadt- und Landschaftsplanung, Burgstraße 6, 49377 Vechta ausgewertet. Hiermit setzen wir Sie, als zuständige Gefahrenabwehrbehörde, über das Ergebnis der Luftbildauswertung in Kenntnis.</p> <p><u>Empfehlung: Sondierung</u></p> <p><b>Fläche A „FLAK-Stellung“</b>  <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.  <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.  <i>Belastung:</i> Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und den zuständigen Stellen werden die erforderlichen Sondierungsmaßnahmen durchgeführt.</p>

<p><b>Fläche B</b>  <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  <i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.  <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.  <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>	
---	--

**Satzungsbeschluss:**

„ Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Bebauungsplan Nr. 166 ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht. “

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 3**

**Bebauungsplan Nr. 167 ‚Wohngebiet südlich Boegel‘;**

**Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Herr Haaks führte in die Planung ein und erläuterte den Sachverhalt zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 ‚Wohngebiet südlich Boegel‘.

Er erklärte, dass insgesamt ca. 16 Wohnbaugrundstücke entstehen werden, die über die Telbraker Straße erschlossen werden. Die Anbindung an die Oyther Straße über den Boegel im Norden wird zurückgebaut und aufgeforstet. So können die vorhandenen Waldflächen miteinander verbunden werden.

In der darauffolgenden Diskussion lobte Herr Kater die Planung. Herr Schmedes befürwortete auch die Planung eines Wohngebietes, erklärte aber Bedenken gegenüber der Erschließung von der Telbraker Straße und fragte, ob es keine andere Möglichkeit gäbe. Frau Scharf erklärte, dass die direkte Anbindung des Wohngebietes über die Straße Boegel an die Oyther Straße zu gefährlich sei, da zu viele Einfahrten eng aufeinander folgen würden und die Ausgestaltung der Zufahrt ungünstig sei. Frau Dr. Kiene-Schockemöhle regte an, dass die Kreuzung möglichst bald entschärft und optimiert werden solle. Herr Blömer erwiderte darauf, dass es aufgrund seiner Vor-Ort-Überprüfung objektiv kein Problem gäbe, er aber verstehe, dass die Wahrnehmung der Anwohner dennoch anders sein könne.

Herr Kater äußerte sich zum generellen Problem der Querung der Telbraker Straße. Er fragte, ob es nicht die Möglichkeit einer Querungshilfe für Rad und Fußgänger geben könne, um den Weg von Schülern und Bürgern Richtung Innenstadt sicherer zu gestalten. Herr Gels nahm die Anregung auf. Herr Asbrede sprach sich für die Planung aus und gab an, die Situation an der Kreuzung Oyther Straße/Telbraker Straße als nicht so dramatisch zu empfinden.

**Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:**

**II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

<b>Landkreis Vechta</b> <b>Ravensberger Straße 20</b> <b>49377 Vechta</b>	<b>Prüfung</b>
<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte zum Schutz der festgesetzten Maßnahmenflächen und der im Planentwurf verbleibenden Waldfläche die Baugrenze in einem Abstand von 5 m festgesetzt werden. In die textliche Festsetzung K 20 ist mit aufzunehmen, dass bei der Einsaat von Wildblumen- und Gräsermischungen Regiosaat zu verwenden ist. Für die Gehölzanpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden.</p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Verlustes an Grünlandflächen erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population des Stares sowie des Feldsperlings nach § 44 (1) Nr. 2 nicht auszuschließen sind. Er schlägt vor, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/funktionserhaltende Maßnahme extensives Grünland mit Einzelgehölzen im direkten Umfeld zu schaffen. Bei Gehölzentfernung sind geeignete Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorzusehen.</p> <p>Die Entwicklung von Grünland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im direkten Umfeld der Planung nicht möglich. Verwiesen wird auf den Ankauf von Flächen durch das Wasserwerk Vechta nordwestlich des Sportplatzes Oythe, die extensiv bewirtschaftet werden und als zusätzliches Nahrungshabitat fungieren können. Die Grünlandflächen des Wasserwerkes werden jedoch umgebrochen und stehen als Nahrungshabitat somit nicht zur Verfügung. Aus naturschutzfachlicher Sicht empfehle ich das Umfeld des Regenrückhaltebeckens im Bereich des B-Planes Nr. 166 „Sportplatz Oythe“ als blütenreichen Saum zu gestalten, um so eine Erhöhung des Nahrungsangebotes für Star und Feldsperling zu erreichen. Bei den Nistkästen sollten anstelle der vorgesehenen Sperlingskoloniehäuser (s. textliche Festsetzung Nr. K 21) im Eckwäldchen außerhalb des Plangebietes an der Oyther Straße Nistkästen mit einem Lochdurchmesser von 32 mm aufgehängt werden.</p> <p>Der Hinweis zum Artenschutz ist wie folgt zu formulieren: „Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Abstand zur Wald- und zur Maßnahmenfläche beträgt bereits im derzeitigen Planentwurf 5,00 m.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird gefolgt. Das Umfeld des Regenrückhaltebeckens im B-Plan Nr. 166 ‚Erweiterung Sportplatz Oythe‘ wird als Blühstreifen gestaltet.</p>

<p>Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (01.03. bis 15.07.) durchzuführen. Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogel-nester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll darzulegen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise und Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p>
<p><u>Immissionsschutz</u> Für eine abschließende Stellungnahme ist mir die in der Begründung (S. 17) erwähnte Berechnung der Landwirtschaftskammer vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Zu den Belangen der Wasserwirtschaft weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Die im Planentwurf getroffenen Aussagen widersprechen sich (Abschnitt 5.2; Abschnitt 10.3.2). Eine Abflussverschärfung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Das Plangebiet liegt zum großen Teil im Wasserschutzgebiet Vechta-Holzhausen. Die Ausweisung eines B-Planes in der Zone IIIA ist genehmigungspflichtig. Außerdem sind sämtliche Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Dies gilt auch für die Versickerung des nicht verunreinigten Niederschlagswassers.</p>	
<p><u>Planentwurf</u> Im Abschnitt III der Planzeichnung gibt es keine nachrichtlichen Übernahmen, sondern ausschließlich Hinweise. Der Abschnitt ist außerdem von den textlichen Festsetzungen abzugrenzen. Der Hinweis zu den Sockelhöhen (1. Satz) ist vom Charakter eine Festsetzung.</p>	
<p><u>Hinweis</u> Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen</p>	

<p>Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine 100mm Trinkwasserleitung möglichst als Teil einer Ringleitung durch das Plangebiet verlegt und mit 100mm U-Hydranten bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Als Standorte sollten die Einmündung an der Telbraker Straße sowie der Wendehammer gewählt werden. Die genauen Standorte sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta und der Feuerwehr Vechta abzustimmen.</p>	
<p><b>Telekom</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Die Telekom Deutschland (GmbH) nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>EWE</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelte, Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassung bzw. Betriebsarbeiten sind vom dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE Netz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE Netz GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können –damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte Informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>	
<p><b>Landwirtschaftskammer Fortsamt-Weser-Ems</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Von der Planung der Esche (<i>Fraxinus excoloris</i>) rate ich dringend ab. Durch das Eschentriebsterben gibt es große Probleme bei dieser Baumart. Bitte streichen Sie diesen Baum aus den Kernartenlisten. Die Linde wäre ein guter Ersatz.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zukünftig wird die Esche durch die Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) oder die Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>) ersetzt.</p>
<p><b>NLD - Archäologie</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken oder Anregungen vorgetragen: Zum Schutz der im Plangebiet vermutlich vorhandenen Bodendenkmale muss gewährleistet sein, dass die in den Planungsunterlagen unter Punkt 12 „Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise – Bodenfunde“ aufgeführten Belange der Denkmalpflege (archäologische Prospektion im Vorfeld jeglicher Erd-/Erschließungsarbeiten) hinreichend beachtet werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Vor den Erd- und Erschließungsarbeiten erfolgt eine archäologische Prospektion unter Beteiligung der Denkmalbehörden.</p>

Wir gehen davon aus, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzt.	
<b>Hase-Wasseracht</b>	<b>Prüfung</b>
Verbandsgewässer der Hase-Wasseracht werden nicht direkt berührt. Der Abfluss des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Baugebiet ist auf den natürlichen Abfluss nicht versiegelter Flächen zu drosseln. Entsprechende Planunterlagen sind aufzustellen um die Einleitungsgenehmigungen beim Landkreis Vechta zu beantragen.	Die Stellungnahme der Hase-Wasseracht wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

**Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:**

**Satzungsbeschluss:**

„ Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 ‚Wohngebiet südlich Boegel‘, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung. “

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	: 10
Nein-Stimmen	: 1
Enthaltungen	: 1

**TOP 4**

**Dorferneuerung Langförden/ Calveslage/ Holtrup/ Bergstrup**  
**Umgestaltung der K 257 im Ortskern Langförden**  
**Ausbauart**

Herr Blömer führte in die Thematik des Ausbaus des K 257 ein. Hierbei zeigte er die unterschiedlichen Bauabschnitte im Dorfkern von Langförden. Der erste Bauabschnitt erstreckt sich von der Paul-Klee-Straße bis zur Rembrandtstraße im Norden. Dieser erste Bauabschnitt wird in sechs kleinere Bauabschnitte gegliedert, um den Anliegerverkehr zu gewährleisten.

Im Bauabschnitt „1.1“ wird die Spredaer Straße ausgebaut. Der Ausbauquerschnitt sieht einen 2,42 m breiten Geh- und Radweg sowie eine Fahrbahnbreite von 5,66 m vor. Im Bauabschnitt „1.2“, die Einmündung in die Rembrandtstraße, soll es eine räumliche Trennung zwischen dem motorisierten und nicht motorisierten Verkehr geben.

Die Besonderheit in den Abschnitten „1.3“ und „1.4“ (Lange Straße) ist, dass die Asphaltdecke rot eingefärbt wird. Der Querschnitt für die Lange Straße sieht vor, da es einen Gehweg sowie einen Geh- und Radweg geben werde sowie zwei Fahrspuren mit einer Breite von jeweils 2,83 m. Herr Blömer erklärte zu Bauabschnitt „1.5“, (Laurentiusplatz), dass der Platz auch vor Beginn der Straßenarbeiten umgestaltet werden kann. Für die letzten beiden Bauabschnitte „1.6“ und „1.7“ ist vorgesehen, den Gehweg mit Hilfe eines Pflanzbeets von der Fahrbahn abzutrennen.

In der darauffolgenden Diskussion gab Herr Nyhuis einen Hinweis auf den Schwerlastverkehr im Ortskern von Langförden. Er erkundigte sich, ob es Bestrebungen gäbe, hier eine langfristige Lösung zu finden. Herr Gels antwortete, dass die Problematik bekannt sei, es jedoch noch keine Zeitplanung gäbe.

Herr Lübbe begrüßte den farbigen Fahrbahnbelag, gab aber zu denken, dass zu viele Parkplätze auf dem Laurentiusplatz verloren gehen würden. Herr Blömer antwortete, dass die Neuplanung insgesamt 63 Park-

plätze vorsehe. Die Anzahl der Stellplätze wurde durch das Fachbüro bestätigt. Auf Herrn Lübbes Aussage, das reiche nicht, erwiderte Herr Nyhuis, man könne die genaue Anordnung der Stellplätze noch einmal in der Arbeitsgruppe besprechen.

**Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:**

„ Die ‚Spredaer Straße/Lange Straße‘ soll im Regelquerschnitt wie folgt ausgebaut werden:

▪ Fahrbahn in Asphaltbauweise (Teilflächen farbig markiert) einschl. Rinne	6,50 m
▪ Geh-/Radweg an der Ostseite in Klinkerpflaster	3,00 m
▪ Gehweg an der Westseite in Klinkerpflaster, in Abhängigkeit von der Profilbreite	1,50 m bis 2,00 m
▪ Bepflanzung der Nebenanlagen mit heimischen Bäumen	
▪ Entwässerung: Betonrohrleitung mit Abläufen	
▪ Beleuchtung: systemgerechte Leuchten	
<hr/>	
Gesamtprofilbreite:	11,00 m bis 11,50 m
In Teilbereichen Parkstreifen in Betonsteinpflaster	2,00 m

„Laurentiusplatz“ und „Rathausplatz“ werden barrierefrei in gerumpeltem Betonsteinpflaster bzw. in Klinkerpflaster befestigt.

Die notwendigen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind überplanmäßig bzw. in einem eventuellen Nachtrag im Haushalt 2019 bereitzustellen. “

<b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b>	Ja-Stimmen	: 12
	Nein-Stimmen	: 1

**In Angelegenheit des Verwaltungsausschusses**

**TOP 5**

**Dorferneuerung Spreda/Deindrup**

**Vorbereitung von Ausschreibungen zur Vergabe von Bauleistungen für den Bau eines Inklusionshauses mit Außenanlagen**

Der Bürgermeister erklärte kurz den bisherigen Ablauf des Projektes und teilte mit, dass nach zwei Jahren das Projekt nachträglich mit in die Förderung der Dorferneuerung aufgenommen wurde. Zudem ging er auf die Preissteigerung ein, die sich aus den erhöhten Baukosten ergibt. Im Anschluss gab er das Wort an Herrn Bramlage weiter.

Herr Bramlage vom Architekturbüro Bramlage und Schwerter, stellte das Konzept des Inklusionshauses vor. Dabei ging er auf den Grundriss und die Fassadengestaltung ein. Er verdeutlichte zudem, dass das Inklusionshaus – trotz einer kleinen Küche – keine Konkurrenz für die örtliche Gastronomie darstelle, da hier ausschließlich Veranstaltungen für die Dorfgemeinschaft und den Sonnenhof stattfinden sollen. Für die Außengestaltung der Fassade habe man sich für eine ortstypische Architektur entschieden, die die regional typischen Materialien aufgreift. So erhält ein Großteil der Fassade einen roten Olfry-Klinker. Zudem ging Herr Bramlage auf die Preissteigerung ein, die sich aus der Preisänderung der Baustoffe sowie die Erhöhung der Durchführungskosten ergeben. Er erklärte auch, dass die Preise, die jetzt vorliegen, nicht auf Dauer gelten und somit möglichst zeitnah mit der Angebotsvergabe begonnen werden sollte. Daran anschließend stellte Frau Müller-Dams die Gestaltung der Außenanlagen vor. Sie ging auf die Aufteilung des Grundstücks und auf Gestaltung des Sinnesgarten ein. In der Präsentation zeigte sie unterschiedliche Beispiele, wie die Elemente des Sinnesgartens aussehen könnten.

Nach Beendigung der Präsentation gab es aus allen Fraktionen Zustimmung für das Projekt. Herr Nyhuis und Herr Lübbe regten zudem an, Nutzungsverträge vorzulegen. Von Herrn Krümpelbeck und Herrn Kater wurde nachgefragt, ob der 43%ige Förderungszuschuss sichergestellt sei. Herr Ortland entgegnete hierzu, dass sich die Prozente in geringem Umfang nach oben oder unten verändern könnten.

**Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:**

„ Die Verwaltung wird, vorbehaltlich der Beschlussfassung im VA am 11.06.2019, beauftragt, die Ausschreibung für Gebäude und Außenanlagen vorzubereiten. Die notwendigen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind überplanmäßig bzw. in einem evtl. Nachtrag im Haushalt 2019 bereitzustellen. “

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## TOP 6

**Betriebs-, Beleuchtungs- und Sicherheitskonzept für die Zuwegungen, Parkanlage und Aufenthaltsfläche der Zitadelle**

Herr Gauss vom Büro für Elektrotechnik E. Fred Hastedt stellte die Beleuchtungsplanung für den Zitadellenpark vor. Er erklärte, dass das oberste Ziel der Planung sei, Sicherheit und Sichtbarkeit im Park zu schaffen. Zudem solle die Aufenthaltsqualität im Park verbessert werden. Diese Ziele würden mit unterschiedlichen Licht-Installationen erreicht. Auf den Hauptwegeverbindungen durch den Park sollen neue Mastleuchten errichtet werden. Auf den Wegen der Zitadelle werde mit Pollerleuchten gearbeitet, da die Mastleuchten zu hoch für die Umgebung sind. Die Pergola, einige markante Bäume, die Palisaden und der „Eingang“ werden über Bodenstrahler angestrahlt. Das Veranstaltungsgelände vor dem Zeughaus und Gulfhaus bekommt 12,00 m hohe Maststrahler sowie Bodeneinbauleuchten. Herr Gauss verwies darauf, dass die Maststrahler manuell gesteuert werden können und man sie an der jeweiligen Gegebenheit anpassen könne. So können die Strahler im Winter, wenn die Eis-Arena steht, anders ausgerichtet werden als im Sommer.

In der darauffolgenden Diskussion gab es Zuspruch für das Konzept. Alle Fraktionen waren der Auffassung, dass Sicherheit im Zitadellenpark erreicht werden müsse. Frau Dr. Kiene-Schockemöhle schlug vor, über die verschiedenen Bauabschnitte getrennt voneinander abzustimmen. Zudem erkundigte sie sich, wie es zu 20% der Planungskosten komme. Herr Gels verwies auf die HOAI und erklärte, dass diese Einstufung von der Komplexität der Planung abhängt. Auch Herr Kater und Herr Asbrede regten an, über die Bauabschnitte getrennt voneinander abzustimmen, da nicht alle Maßnahmen als unbedingt notwendig angesehen würden. Darauf entgegnete Herr Blömer, dass dies zu zusätzlichen Kosten führen würde, da die teuren Erdarbeiten auf jeden Fall gemacht werden müssen.

Herr Krümpelbeck sprach sich dafür aus, dass das komplette Beleuchtungskonzept umgesetzt wird und erinnerte daran, dass die Politik es den Bürgern aus Vechta und insbesondere den Anwohnern aus Vechta-West schuldig sei, einen sicheren Weg in die Innenstadt zu gewährleisten, nachdem die Paulus-Bastei geschlossen worden sei.

**Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:**

„ Der Ausschuss für Umwelt Planung und Bauen nimmt die vorgestellte Planung zustimmend zur Kenntnis. Die zugehörigen Planungen sollen – entsprechend den vorgestellten Maßnahmenabschnitten 1a, 1b und 2 – detailliert geplant und umgesetzt werden.

Die erforderliche Verpflichtungsermächtigung ist überplanmäßig bzw. in einem evtl. Nachtrag im Haushaltsjahr 2019 bereitzustellen. “

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## TOP 7

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 178 „Wohnprojekt zwischen Oldenburger-, Wilhelm-Busch- und Erich-Kästner-Straße“**

#### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Herr Heuser erläuterte den Sachverhalt und stellte den Anlass und das Ziel der Planung vor. Mit der Bauleitplanung soll ein Wohnprojekt mit ca. 100 Wohnungen realisiert werden. Von den Wohnungen sollen 10-15% hierbei im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus bzw. mit begrenzter Miete entwickelt werden. Des Weiteren ging Herr Heuser auf die Grundzüge der Planung ein. Neben einer geplanten Eckbebauung auf der Fläche der heutigen Pkw-Waschstraße solle die geplante Wohnbebauung, die aus mehreren Gebäuden bestehen solle, von der Oldenburger Straße in Richtung der Erich-Kästner-Straße deutlich abgestuft werden, um die geplante Bebauung in die hier bereits vorhandene, kleinteiligere Bebauungsstruktur zu integrieren. Im Erdgeschoss zur Oldenburger Straße sei darüber hinaus eine gewerbliche Nutzung vorgesehen.

Es sei geplant, dass die erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage untergebracht werden, deren Zufahrt von der Wilhelm-Busch-Straße erfolgen solle. Hierdurch werde gewährleistet, dass im Innenbereich ein großzügiger Freiraum für die zukünftigen Bewohner entstehe.

Zur Steuerung einer konfliktfreien Gebietsentwicklung seien im Zuge des Planverfahrens die Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich des Verkehrslärms von der Oldenburger Straße und der angrenzenden gewerblichen Nutzungen zu berücksichtigen und es seien ggf. passive Schallschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden vorzusehen. Er erläuterte anschließend die Vorteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

In der darauffolgenden Beratung, regte Frau Dr. Kiene-Schockemöhle an, dass der Teilbereich 1 mehr „Grün“ vertragen könne. Zudem verwiesen sie und Herr Kater auf die Möglichkeit, an der Erich-Kästner-Straße, statt der geplanten Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser zu entwickeln.

#### **Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:**

„ Zur planungsrechtlichen Absicherung der ersten zwei Teilbereiche eines Wohnprojekts an der Oldenburger Straße wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178 'Wohnprojekt zwischen Oldenburger-, Wilhelm-Busch- und Erich-Kästner-Straße' gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind in der beigefügten Planzeichnung genau gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. “

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## TOP 8

### **Bebauungsplan Nr. 21 a „Ravensberger Straße / Kampgartenweg“ – 3. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Frau Scharf stellte die Planung vor und erklärte den Sachverhalt. Sie wies darauf hin, dass eine genehmigte aber mittlerweile nicht mehr gültige Bauvoranfrage für das Grundstück Ravensberger Straße 14 vorläge. Es sollen insgesamt 18 Wohnungen in drei Wohnhäusern entstehen. Das hier geltende Baurecht lasse eine solche Planung zu. Laut dem aktuellen Verdichtungskonzept können auf dem Grundstück jedoch nur 12 Wohneinheiten entstehen. Um die Umsetzung des Zielkonzepts zur Steuerung der Nachverdichtung in der Stadt Vechta zu sichern und um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Schutz und zum Erhalt der baulich intakten Bebauungsstruktur zu schaffen, soll der Bebauungsplan Nr. 21a dahingehend geändert werden, dass die Regelung des Verdichtungskonzeptes in den Bebauungsplan aufgenommen und das Vorhaben zurückgestellt wird.

In der darauffolgenden Diskussion, gab es einige Verständnisfragen. Die Planung wurde grundsätzlich begrüßt.

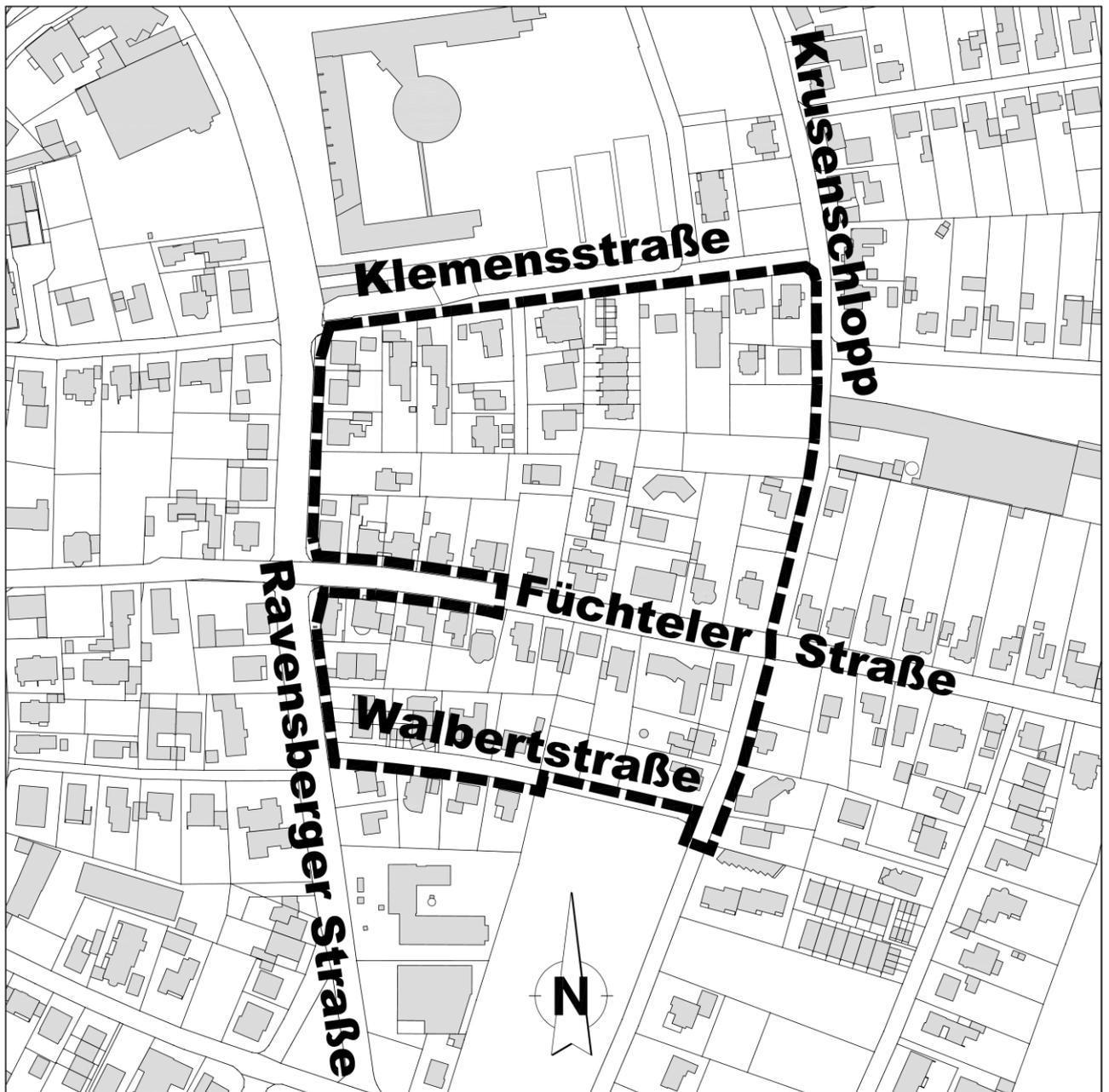
#### **Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:**

- a. Zur Umsetzung des Zielkonzeptes für die Verdichtung in der Stadt Vechta wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21a ‚Ravensberger Straße/Kampgartenweg‘ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der beigelegten Planzeichnung genau gekennzeichnet.

- b. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.
- c. Zur Sicherung der Planung wird die Verwaltung beauftragt, bei der Baugenehmigungsbehörde einen Antrag auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauantrages zur Errichtung von drei Mehrfamilienwohnhäusern mit insgesamt 18 Wohnungen auf dem Flurstück 247/3 der Flur 13, Gemarkung Vechta (Ravensberger Straße 14) gemäß § 15 BauGB zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**„Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 21a – 3. Änderung ‚Ravensberger Straße/Kampgartenweg‘“**



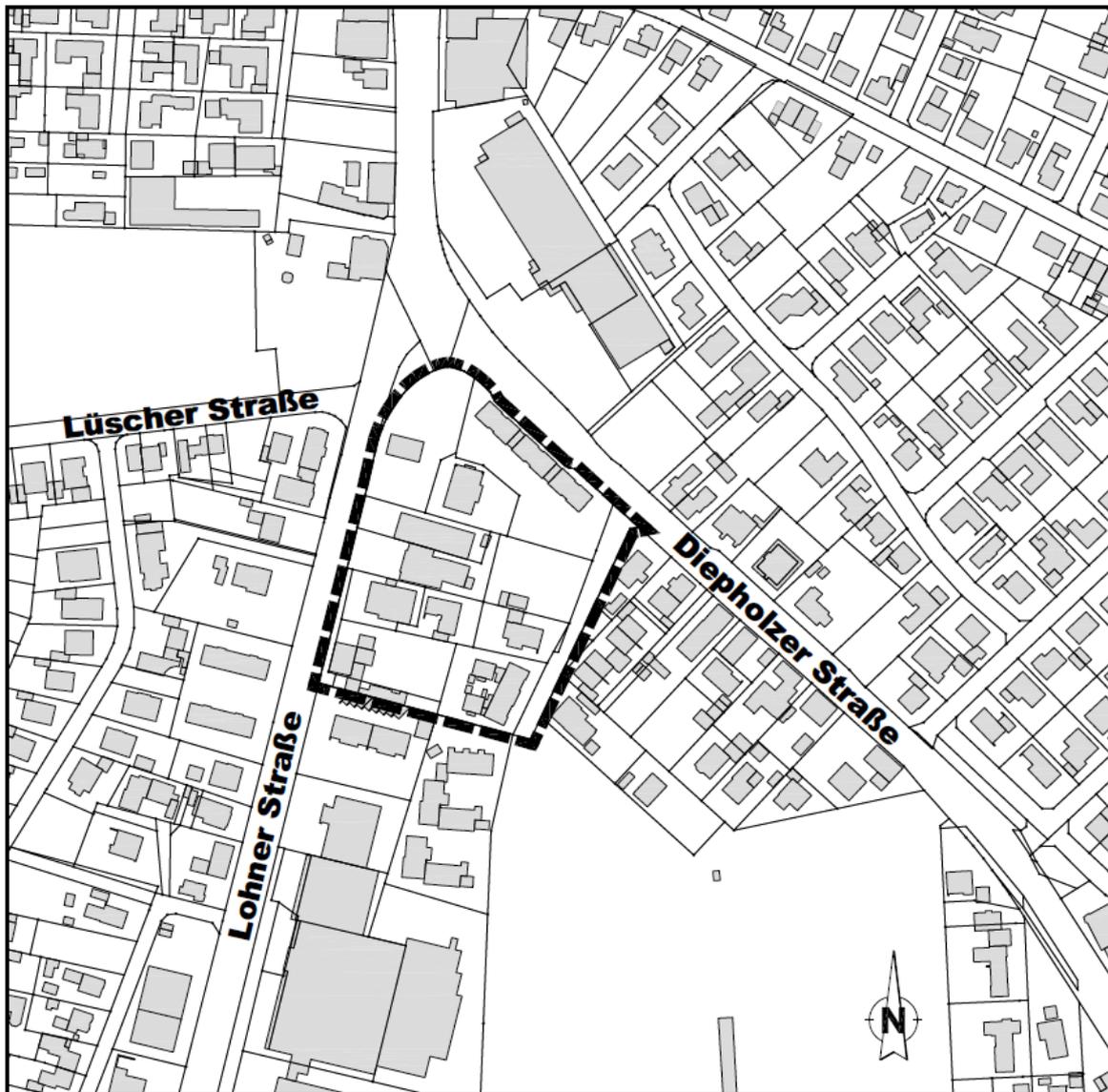
**TOP 9****Bebauungsplan Nr. 127 „Lohner Straße – Diepholzer Straße“ – 1. Änderung  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Frau Scharf stellte die Planung vor. Sie erklärte den Sachverhalt. Sie wies darauf hin, dass eine genehmigte aber mittlerweile nicht mehr gültige Bauvoranfrage für das Grundstück Lohner Straße 9 vorläge. Es sollen insgesamt 18 Wohnungen in zwei Wohnhäusern entstehen. Das hier geltende Baurecht lässt eine solche Planung zu. Laut Verdichtungskonzept können auf dem Grundstück 16 Wohneinheiten in zwei Gebäuden entstehen. Um die Umsetzung des Zielkonzepts zur Steuerung der Nachverdichtung in der Stadt Vechta zu sichern und um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Schutz und zum Erhalt der baulich intakten Bebauungsstruktur zu schaffen, soll der Bebauungsplan Nr.127 dahingehend geändert werden, dass die Regelung des Verdichtungskonzeptes in den Bebauungsplan aufgenommen und das Vorhaben zurückgestellt wird.

**Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:**

- d. Zur Umsetzung des Zielkonzeptes für die Verdichtung in der Stadt Vechta wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 ‚Lohner Straße – Diepholzer Straße‘ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der beigefügten Planzeichnung genau gekennzeichnet.
- e. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.
- f. Zur Sicherung der Planung wird die Verwaltung beauftragt, bei der Baugenehmigungsbehörde einen Antrag auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauantrages zur Errichtung von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit insgesamt 18 Wohnungen auf dem Flurstück 116/2 der Flur 16, Gemarkung Vechta (Lohner Straße 9) gemäß § 15 BauGB zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 127 ‚Lohner Straße – Diepholzer Straße‘ – 1. Änderung****TOP 10****Mitteilungen des Bürgermeisters**

Keine.

**TOP 11****Einwohnerfragestunde**

Der Bürger, Herr Thomann, erkundigte sich, ob auch die Anschlussstellen vom Zitadellenpark in die zuführenden Straßen mit in das Beleuchtungskonzept eingebunden wurden, da diese in der Präsentation nicht zu sehen waren. Dies wurde von Frau Scharf bejaht.

Des Weiteren erkundigte er sich, ob und wie oft der Fahrstuhl an der Brücke gereinigt werde. Darauf antwortete Herr Blömer, dass dies in regelmäßigen Abständen erfolge.